

Vorlesung Obligationenrecht Besonderer Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

Universität Zürich, 8./9. Oktober 2018

16.00-17.35 (8. Oktober)

16.00-17.45 (9. Oktober)

Kurt kauft und erhält von Viktor eine Rolex für Fr. 3'000, doch meldet sich schon am nächsten Tag Eugen und verlangt die Uhr heraus. Sie ist ihm vor einem Monat gestohlen worden.

Kurt wählt bei Viktor sechs Mülleramazonen-Papageien aus und kauft diese für Fr. 4'800. Viktor weist auf die Gesundheit der Vögel und die mehrmonatige Quarantäne hin. Nach der Einstallung bei Kurt verenden diese und stecken Kurts Vogelzucht im Wert von 2 Millionen Franken an. Wie sich zeigt, waren die Papageien unerkannt und unerkennbar Träger des Pacheco-Virus (BGE 133 III 257).

Kurt kauft von Viktor für Fr. 100 ein Babyphone zur Kontrolle seines Kindes. Am nächsten Tag meldet sich das Bundesamt für Kommunikation und verbietet ihm die weitere Nutzung, denn das Gerät sei in der Schweiz nicht zugelassen.

Voraussetzungen für Sachgewährleistung

- Vorliegen eines Sachmangels im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Sachmangel = Wert/Tauglichkeit der Kaufsache aufgehoben oder erheblich gemindert bzw. Zusicherung verletzt)
- Keine Mangelkenntnis des Käufers bei Vertragsschluss (OR 200)
- Rechtzeitige Mängelprüfung und -rüge (OR 201)
- Fristwahrung (OR 210)
- Keine Haftungsbeschränkung (OR 199, 100)

Prüfung

BGE 107 II 419 E. 2: «Nach dem angefochtenen Urteil hat er das Warenlager, das den weitaus grössten Aktivposten der Gesellschaft ausmachte, mit dem Vertragsabschluss vom 20. Dezember 1977 übernommen, dem Beklagten deswegen aber erst am 29. Juni 1978 geschrieben. Die Vorinstanz hält ihm mit Recht entgegen, dass er die inventarisierten Waren, die angeblich weitgehend aus Ladenhütern bestanden, spätestens anfangs Januar 1978 hätte prüfen und beanstanden müssen, wenn er den Kaufpreis deswegen im Sinne von Art. 205 OR gemindert wissen wollte.»

BGE 81 II 56 E. 3b: *«Die Prüfungs- und Rügefrist ist daher je nach der Natur des Kaufgegenstandes und nach der Art des in Frage stehenden Mangels von verschiedener Dauer. So beträgt sie beim Kauf von Waren, für die feststehende Qualitätsbegriffe massgebend sind, wie z. B. Getreide, regelmässig nur wenige Tage, während bei andern Kaufgegenständen die Prüfung, der Natur der Sache nach, erst nach geraumer Zeit vorgenommen werden kann, und die dafür zu Gebote stehende Frist entsprechend länger bemessen ist, so z. B. beim Kauf von Mäh- oder Dreschmaschinen, die im Frühjahr angeschafft, aber erst bei der Ingebrauchnahme im Sommer geprüft werden können, oder bei Motorschneepflügen, deren Gebrauchsfähigkeit erst im Winter erprobt werden kann (BGE 72 II 417).»*

Rüge, vgl. BGer, 4D_25/2010, E. 2.2: « *Selon la jurisprudence fermement établie, un avis des défauts communiqué deux ou trois jours ouvrables après la découverte de ceux-ci respecte la condition d'immédiateté prévue par la loi (...); sont en revanche tardifs des avis transmis dix-sept ou vingt jours après la découverte des défauts (...).* »

E. 3: « *L'avis des défauts, qui n'est soumis à aucune exigence de forme particulière, doit cependant indiquer exactement quels sont les défauts découverts et exprimer l'idée que la prestation n'est pas conforme au contrat et que l'auteur de l'avis en tient pour responsable son cocontractant (...).* »

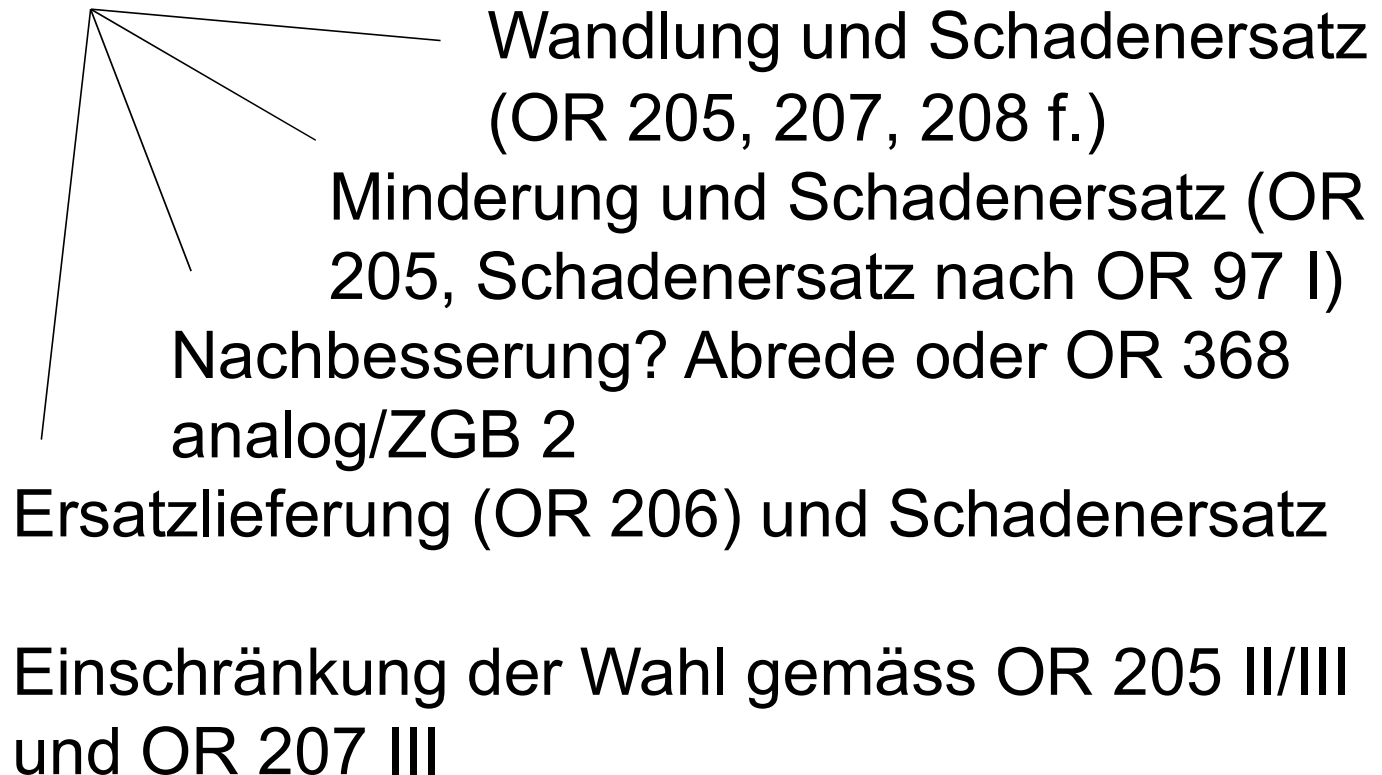
Zusicherung

- Erklärung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Eigenschaften; auch konkludent möglich; muss für den Kaufentschluss ursächlich sein, was vermutet wird (nach a.M. muss man sie einfach als Zusicherung verstehen dürfen)
- Zusicherung und Garantie, vgl. BGE 122 III 426 ff., 428: «*Die Abgrenzung zwischen Zusicherung im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR und selbständiger Garantie ist nach schweizerischer Lehre danach vorzunehmen, ob der Verkäufer eine gegenwärtig bestehende Eigenschaft der Kaufsache oder einen zukünftigen Erfolg verspricht, der über die vertragsgemässe Beschaffenheit der Kaufsache hinausgeht (...).*»; Folgen bei selbständiger Garantie: Verjährung (10 Jahre) und Einstehen auch ohne Verschulden.

Zusicherung und Anpreisung: Mercedes-Benz 280 SEC: «Seltener Flachkühler 3.5 im Super Zustand»; «saubereres Originales CH Fahrzeug»; «Leder und der Rest des Fahrzeugs wie neu»

BGer 4A_538/2013, E. 4.1 f.: **«Nach der Rechtsprechung genügt für eine Zusicherung i.S. von Art. 197 Abs. 1 OR jede Erklärung, wonach die Sache eine bestimmte, objektiv feststellbare Eigenschaft aufweist, wenn der Käufer nach Treu und Glauben auf diese Angabe vertrauen darf (...). Demgegenüber fallen unverbindliche, reklamehafte Anpreisungen nicht unter den Begriff der Zusicherung (...).** 4.2. Die Vorinstanz hat die im Verkaufsinserat enthaltenen Angaben zutreffend als Anpreisung qualifiziert. Diese stellen keine Zusicherungen im Sinne von Art. 197 OR dar, sondern sollen als Reklame lediglich die Kauflust fördern (...). Von einer Zusicherung der Unfallfreiheit kann keine Rede sein.»

Ansprüche aus Sachgewährleistung



Schadenersatz bei Wandlung: Wie lautet die Abgrenzung zwischen Art. 208 Abs. 2 und 3 OR?

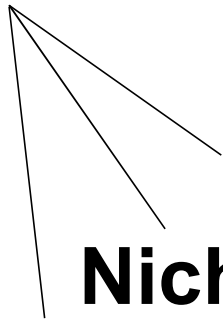
BGE 133 III 257 E. 3.3 («Mülleramazonen-Papageienfall»): *«Im vorliegenden Fall hat sich die Krankheit der gekauften Papageien direkt auf den Vogelbestand des Käufers übertragen, weshalb insoweit ein unmittelbarer Kausalzusammenhang vorliegt. **Daran vermag nichts zu ändern, dass die Übertragung erst durch die Einnistung und den damit verbundenen Stress möglich wurde, zumal die neue Einnistung zwingend mit dem Verkauf verbunden war und damit zur üblichen Verwendung gehörte, welche nicht als selbständige hinzutretende Schadensursache zu betrachten ist. Demnach hat das Obergericht das ihm bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit der Schadensverursachung zustehende Ermessen nicht überschritten, wenn es annahm, der Verlust des Vogelbestandes des Beklagten sei als unmittelbarer Schaden zu qualifizieren.»***

Sachgewährleistung: Minderung (OR 205)

Die Herabsetzung des Kaufpreises infolge eines Mangels an der Kaufsache bedeutet **Minderung**. Dabei wird der Kaufpreis um jenen Anteil reduziert, welcher dem Minderwert der Kaufsache entspricht (relative Methode). Wenn ich also etwas für 60 kaufe, das mängelfrei objektiv 80 wert ist, mit Mangel aber nur einen Wert von 40 aufweist, dann kann der Käufer den Kaufpreis nicht bloss um 20 kürzen, sondern um 30 – das Verhältnis der Leistungen bleibt mit dem *geminderten Kaufpreis* von 30 gewahrt.

$$\text{Geminderter Kaufpreis (30)} = \frac{\text{Vereinbarter Kaufpreis (60) x objektiver Wert der mangelhaften Sache (40)}}{\text{Objektiver Wert der mängelfreien Sache (80)}}$$

Trias der Möglichkeiten bei Mängeln der Kaufsache



Gewährleistung (Art. 197 ff. OR)

Nichterfüllung (Art. 97 Abs. 1 OR)

Anfechtung (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR)

Frage: Wie ist das Verhältnis dieser
Ansprüche zueinander?

BGE 107 II 419 ff., 421: *«Nach ständiger Rechtsprechung hat der Käufer bei unrichtiger Erfüllung die Wahl, ob er gemäss Art. 197 ff. OR auf Gewährleistung klagen oder nach Art. 97 ff. OR Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder den Vertrag wegen eines Willensmangels im Sinne von Art. 23 ff. OR anfechten will (...). Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, die aus Mängeln der Kaufsache abgeleitet werden, unterliegen dabei in bezug auf die Verjährung, die Prüfung der Ware und die Mängelrüge den gleichen Vorschriften (...).»*

BGE 107 II 419 ff., 421: *«Die Anfechtung wegen Irrtums hängt dagegen nicht von den besonderen Voraussetzungen der Sachgewährleistung ab, selbst wenn der Irrtum sich auf eine wesentliche Eigenschaft der Kaufsache bezieht; diesfalls genügt in der Regel, dass der Käufer sich innert der Frist des Art. 31 OR auf Irrtum beruft, gleichviel ob er die Sache geprüft und allfällige Mängel dem Verkäufer sogleich angezeigt habe (...).»*

Frage: *Wann soll man anfechten, wann soll man sich auf die Sachgewährleistung stützen?*

BGE 121 III 453: *aliud vs peius*

Kurt und Viktor einigen sich am 1. September darauf, dass Viktor für CHF 28'000 in ca. zwei Wochen einen gebrauchten Hubstapler des Typs TCM mit Automatikgetriebe liefert. Am 18. September bringt Viktor einen Hubstapler TCM mit Handschaltung.

Kurt verweigert die Annahme und erklärt dem Viktor tags darauf schriftlich, er betrachte den Vertrag als durch Wandlung «aufgelöst». Damit ist Viktor nicht einverstanden und verspricht eine korrekte Ersatzlieferung, die zehn Tage später bei Kurt eintrifft. Kurt nimmt auch diese Lieferung nicht an. Viktor verlangt von Kurt die Bezahlung von CHF 28'000.

Nicht- oder Schlechterfüllung?

Sache weist nicht alle vereinbarten Gattungsmerkmale auf



Sache = aliud



Nichterfüllung
Regeln des Verzugs
gemäss OR 102 ff.



Mahnung,
Nachfristsetzung

Stückschuld oder Sache mit allen vereinbarten Gattungsmerkmalen; Sache entspricht nicht der geschuldeten Qualität



Sache = peius



Schlechterfüllung
Regeln der Sachgewährleistung
gemäss OR 197 ff.



Prüfung, Rüge, Wahl des Gewährleistungsrechts

Geplante Obsoleszenz?

Kurt ist mit dem gekauften I-Phone 12 sehr zufrieden. Nach einem Jahr berichten jedoch praktisch alle Medien, dass das I-Phone 11 einen Akku aufweise, der bei unzähligen Kunden kurz nach Ablauf von zwei Jahren den Geist aufgegeben habe. Ein Ersatz des fest eingebauten und teuren Akkus für Fr. 200 lohne sich dann kaum – viele Kunden würden gleich zum neuen I-Phone 12 wechseln, doch verfüge dieses über denselben Akku. Kann Kurt, dessen einjähriges I-Phone 12 einwandfrei läuft, gegen die Verkäuferin Apple vorgehen?

Reparatur aus Kulanz?

Als Kurt wegen des Akku aufgrund der Zeitungsberichte sofort reklamiert, teilt ihm Apple mit, dass man den Akku *aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht* durch ein verbessertes Modell ersetzen wolle. Kurt sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf. Er ist verunsichert, weil er gehört hat, dass die „Gewährleistung auf Kulanz“ für Kunden nachteilig sei und bittet Sie erstens, ihm den Nachteil zu erklären. Er fragt Sie zweitens nach den rechtlichen Schritten – unter der Prämisse, dass ein Mangel und der Nachbesserungsanspruch bestehen – wie er sein I-Phone auf Kosten von Apple durch einen Dritten mit einem neuen Akku ausstatten lassen kann. Was kann Kurt tun?

Alternativer Anspruch?

Kuno, ein anderer Käufer, hat bei seinem früher gekauften I-Phone 12 gerade das Problem des plötzlichen Akku-Leistungsabfalls festgestellt und bei der Verkäuferin Apple gerügt – doch ist die Gewährleistungsfrist seit sechs Monaten abgelaufen. Ein Gutachter spricht von einer schlecht gewählten Akkukonstruktion durch den zuständigen Apple-Ingenieur. Bei Kuno hat der Akku aufgrund der Spannungsschwächen die Grafikkarte und den Bildschirm des Geräts zerstört. Kuno sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf und sagt: *„Vergessen Sie die Gewährleistung! Könnte man nicht sagen, Apple habe meine Grafikkarte und meinen Bildschirm zerstört?“* Er verlangt von Ihnen eine Abklärung, wie man einen solchen Anspruch und dessen Voraussetzungen begründen könnte.